OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500686/4/KH

Datum:
Linz, 8. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Ing. J S, H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 10. März 2022, GZ: BHRI/921120025700/21, wegen Übertretung des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Strafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 10. März 2022, GZ: BHRI/921120025700/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) über Ing. J S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, dass er von 1. Oktober 2020 bis 14. Mai 2021 in F seine Hausabfälle nicht an den von der Gemeinde festgelegten Abflugterminen für die Sammlung bereitgestellt hat, obwohl im Abholbereich Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten bereitzustellen sind. Er habe dadurch gegen § 25 Abs. 2 Z. 2 lit. b iVm § 9 Abs. 2 Oö. AWG 2009 verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die Behörde ihn durch unterlassene Hilfeleistung beim humanen Grundbedürfnis Wohnen und beim Überschwemmungsschutz um alles gebracht habe, weshalb er die Abfallentsorgung durch die Gemeinde H verweigere. Weiters gäbe es kein Verbot, Hausabfälle wie Glas, Kunststoff etc. über das Altstoffsammelzentrum zu entsorgen, was er auch weiterhin so machen werde. Für sein Verhalten sei die Verwaltung der Gemeinde H verantwortlich. Beantragt wurde, die Behörde möge von einer nicht nachvollziehbaren Geldforderung in Form einer Strafe absehen.

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf mit Schreiben LVwG-500686/2 vom 30. Juni 2022, zugestellt am 6. Juli 2022, Parteiengehör mit Stellungnahmemöglichkeit binnen zwei Wochen ab Zustellung dahingehend gewährt, dass nach den geltenden Rechtsvorschriften die Verpflichtung besteht, auf Liegenschaften im Gemeindegebiet von H anfallende Hausabfälle zur Abholung durch die von der Gemeinde organisierte Müllabfuhr bereitzustellen und dass ein Abmelden von der Hausabfallabfuhr oder eine eigenständige Beauftragung eines Entsorgungsunternehmen ebenso wenig wie die Entsorgung von Hausabfällen im Altstoffsammelzentrum erlaubt ist.

4. In seiner Stellungnahme vom 22. Juli 2022 bringt der Bf vor, dass die Gemeinde H seit dem Kauf der gegenständlichen Liegenschaft durch ihn im Jahr 2007 nie willig gewesen sei, mit ihm ein Gespräch auf Augenhöhe zu führen und er dies nicht mehr länger mitmachen werde. Er sei durch das destruktive Verhalten der Behörden auch nicht mehr arbeitsfähig und es sei bei ihm auch nichts mehr zu holen. Zum Schreiben vom 30. Juni 2022 [Anm.: siehe Z. 3] erstatte er eine

eigene Stellungnahme. Bis zum Ergehen der gegenständlichen Entscheidung hat der Bf jedoch keine weitere Stellungnahme erstattet.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Auf der Liegenschaft F fielen in der Zeit von 1. Oktober 2020 bis 14. Mai 2021 Hausabfälle an. Diese wurden in der erwähnten Zeit nicht vom Bf, der im Tatzeitraum Abfallbesitzer und Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft war, zu den festgelegten Abfuhrterminen zur Sammlung bereitgestellt.

Die auf der Grundlage des § 6 Oö. AWG 2009 erlassene Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde H vom 15. September 2011, mit der eine Abfallordnung erlassen wird, normiert in § 2 Abs. 1, dass der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle das gesamte Gemeindegebiet umfasst.

Der Bf teilte der Gemeinde H mit Schreiben vom 24. Februar 2021 (eingelangt am 25. Februar 2021) mit, dass die Leistung der Abfallentsorgung im 3. und 4. Quartal 2020 nicht erbracht worden sei und er seit Jahren „die Restmassen die bei ihm anfallen, durch das Altstoffsammelzentrum selbst entsorge“. Weiters führte er in diesem Schreiben aus, dass er ausdrücklich die Abfallentsorgung durch die Gemeinde H kündige.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Gewährung von Parteiengehör mit Schreiben vom 30. Juni 2022, LVwG-500686/2.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei, insbesondere hat der Bf auch die Tatsache, dass er seine Hausabfälle u.a. im Tatzeitraum nicht zur Sammlung durch die Gemeinde H bereitgestellt hat, nicht bestritten.

Die Vorbringen des Bf richten sich ausschließlich auf die seiner Ansicht nach ungerechtfertigte Behandlung durch Gemeinde- bzw. Behördenvertreter.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 9. (2) Im Abholbereich sind Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten (§ 7 Abs. 4) bereitzustellen. […]

§ 25. (2) Wer
[…]
b) entgegen § 9 Abs. 2
- Hausabfälle, Biotonnenabfälle und/oder Grünabfälle nicht an den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen für die Sammlung bereitstellt, […]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7.500 Euro zu bestrafen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand, der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen wurde, ist festzuhalten, dass dieser nicht bestritten hat, dass er im Tatzeitraum die auf der Liegenschaft F angefallenen Hausabfälle nicht zur Abfuhr durch die Gemeinde H bereitgestellt hat. Er hat vorgebracht, dass er die Hausabfälle im Altstoffsammelzentrum entsorge.

Wie ihm im Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 30. Juni 2022, GZ: LVwG-500686/2, mitgeteilt wurde, ist bzw. war es nach den im Tatzeitraum gültigen Rechtsvorschriften nicht erlaubt, sich von der Abfuhr der Hausabfälle durch die Gemeinde „abzumelden“ bzw. Hausabfälle im Altstoffsammelzentrum abzugeben, da die Gemeinde gemäß § 5 Oö. AWG 2009 zur Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle zuständig ist.

In der auf der Grundlage des § 6 Oö. AWG 2009 erlassenen Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde H vom 15. September 2011, mit der eine Abfallordnung erlassen wird, wird – entsprechend der Definition in § 2 Abs. 4 Z. 9 Oö. AWG 2009 – in § 1 Abs. 1 normiert, dass Hausabfälle alle festen Siedlungsabfälle sind, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind. In § 2 Abs. 1 wird normiert, dass der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle das gesamte Gemeindegebiet umfasst.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallordnung der Gemeinde H sind Hausabfälle von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

Dadurch, dass der Bf im Tatzeitraum die auf der genannten Liegenschaft angefallenen Hausabfälle nicht zur Abfuhr durch die Gemeinde H bereitgestellt hat, hat er gegen § 9 Abs. 2 Oö. AWG 2009 verstoßen und den objektiven Tatbestand des § 25 Abs. 2 lit. b leg. cit. verwirklicht.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat nicht bestritten, dass er die im Tatzeitraum angefallenen Hausabfälle nicht zur Sammlung durch die Gemeinde bereitgestellt hat und auch darüber hinaus keine Vorbringen erstattet, die auf mangelndes Verschulden seinerseits betreffend den verfahrensgegenständlichen Verstoß schließen lassen. Seine Vorbringen betreffen lediglich Bereiche, die nicht vom gegenständlichen Straferkenntnis umfasst sind wie Wohnen und Hochwasserschutz. Somit ist zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf hat die belangte Behörde ein Einkommen von 1.200 Euro, ein durchschnittliches Vermögen und keine Sorgepflichten angenommen. Diesen Annahmen hat der Bf in der Beschwerde bzw. in seiner Stellungnahme vom 22. Juli 2022

entgegengesetzt, dass er „die 300 Euro nicht habe“, er aufgrund des destruktiven Verhaltens der Behördenvertreter nicht mehr arbeitsfähig sei und man ihn um alles gebracht habe.
Die belangte Behörde hat die Unbescholtenheit des Bf mildernd berücksichtigt, wobei die verhängte Strafe in Würdigung dieses Umstandes und der Vorbringen des Bf hinsichtlich seiner derzeitigen finanziellen Situation auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) herabgesetzt wird.

2.4. Der Ausspruch zu den Kostenbeiträgen ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing